

in schweizerischen Goldmünzen;

in Goldbarren und fremden Goldmünzen, berechnet zum gesetzlichen Münzfuß unter Abzug der Prägegebühr;

in Wechseln, Schecks usw.

Art. 19, neuer Absatz: Die Mindestdeckung soll vorzugsweise aus schweizerischen Goldmünzen bestehen; sie ist ausschließlich im Inland aufzubewahren.

Art. 20: Die Nationalbank ist zur Einlösung ihrer Noten zum Nennwert in schweizerischen Goldmünzen sofort auf Vorweisung verpflichtet:

a) an ihren Sätzen in Bern und Zürich in jedem Betrag,

b) bei den Zweiganstalten und Agenturen, soweit die Barbestände und die eigenen Geldbedürfnisse es gestatten, jedenfalls aber innerhalb der Frist, die ausreicht, die nötigen Einlösungsmittel von der Hauptkasse in Bern kommen zu lassen. Der Einlösungsdienst ist den Bedürfnissen der Plätze entsprechend einzurichten.

Unter besondern Umständen, namentlich wenn Gefahr besteht, daß durch starken Abfluß von Goldmünzen ins Ausland ihre Goldreserve übermäßig geschwächt werden könnte, ist die Nationalbank ermächtigt, die Einlösung nach ihrer Wahl auch vorzunehmen, entweder:

1. in Goldbarren zur gesetzlichen Münzparität oder

2. in Golddevisen (Schecks oder Auszahlung) in Höhe des in Gold umgerechneten jeweiligen Marktwertes der betreffenden Währung, jedoch zu keinem höhern Kurse als dem Exportpunkt für schweizerische Goldmünzen entspricht.